



ZUCHTRICHTER - ORDNUNG und ZUCHTRICHTER – AUSBILDUNGS - ORDNUNG des Vereins für Westfalenterrier (VWT)

Die vorliegende Fassung der Zuchtrichter-Ordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen.

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 06.06.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

Präambel

Die Zuchtrichter-Ordnung des Verein für Westfalenterrier (VWT) e.V. regelt das interne Zuchtrichterwesen im VWT.

Die Zucht des Westfalenterrier ist leistungsbezogen und am Einsatz der Hunde als vielseitiger Jagdgebrauchshund ausgerichtet. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter-Ordnung besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die Zuchtrichterordnung ist entsprechend modifiziert und ergänzt worden und ist so auszulegen, dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Westfalenterriers der absolute Vorrang eingeräumt wird.

Soweit die Zuchtrichter-Ordnung des VWT nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

§1	Organisation des Zuchtrichterwesens im VWT e.V.....	3
1.1	Zuchtrichterobmann (ZRO).....	3
1.2	Zuchtrichterausschuss (ZRA).....	3
§2	Aufgabenstellung des Zuchtrichters	3
2.1	Zuchtrichter	3
2.2	Zuchtrichter / Spezialzuchtrichteranwälter	3
§3	Werdegang zum Zuchtrichter (Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Westfalenterrier)	4
§4	Fortbildung der Zuchtrichter	5
§5	Zuchtrichtertätigkeit im Ausland	5
§6	Ahndung von Verstößen.....	5
§7	Teilnichtigkeit.....	6
9	Gültigkeit und Inkrafttreten	6

§1 Organisation des Zuchtrichterwesens im VWT e.V.

1.1 Zuchtrichterobmann (ZRO)

Der Zuchtrichter-Obmann (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Verein für Westfalenterrier e.V.

Der ZRO muss Zuchtrichter für die Rasse Westfalenterrier sein. Er wird auf Vorschlag vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der ZRO hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Zuchtrichtertagungen
- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters
- Lenkung und Kontrolle der Zuchtrichter-Anwärter-Ausbildung

1.2 Zuchtrichterausschuss (ZRA)

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des VWT setzt sich aus drei Zuchtrichtern zusammen, diese werden vom ZRO vorgeschlagen und durch den geschäftsführenden Vorstand des VWT berufen. Vorsitzender des ZRA ist der ZRO des VWT. Dem ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder von diesem bestimmte Personen beratend angehören. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

§2 Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Alle Zuchtrichter im VWT müssen Mitglieder sein. Innerhalb des VWT wird unterschieden zwischen:

2.1 Zuchtrichter

Spezialzuchtrichter sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des VWT, auf Veranstaltungen des VDH und ggf. auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Westfalenterrier zu richten. Spezialzuchtrichter bedürfen der Anerkennung des VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste.

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des VWT und des VDH. Die damit verbundenen Voraussetzungen ergeben sich aus 4 und 6 dieser Zuchtrichter- und Zuchtrichter Ausbildungs-Ordnung und aus der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

2.2 Zuchtrichter / Spezialzuchtrichteranwärter

Zuchtrichter sind berechtigt, Wurfabnahmen durchzuführen, zuchtausschließende Mängel festzustellen und auf VWT- internen Zuchtschauen und Prüfungen Formwertbeurteilungen

entsprechend der Zuchtordnung VWT vorzunehmen.

§3 Werdegang zum Zuchtrichter (Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Westfalenterrier)

1. Bewerbung

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezialzuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied im VWT ist
- b) wer mindestens 3 Hunde auf Zucht- oder Leistungsprüfungen (ZEP, JEP, GP, VswP) geführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen
- d) wer sich wenigstens dreimal als Zuchtschausekretär oder als Zuchtrichter auf einer Ausstellung erfolgreich betätigt hat. Die Annahme kann frühestens ein Jahr nach Beginn dieser Tätigkeiten erfolgen
- e) wer mindestens zweimal an den vom VWT oder VDH durchgeführten Sonderleitertagungen oder an vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat
- f) die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit der Tätigkeit als Zuchtrichter erbracht werden.

2. Ausbildung

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt gemäß VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.

3. Prüfung

Nach Erfüllung aller Ausbildungskriterien kann sich ein Anwärter beim Zuchtrichter-Ausschuss des VWT um die Zulassung zu einer Prüfung entsprechend der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und damit um die Anerkennung als Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Westfalenterrier bewerben. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH – Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen.

4. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung ernennt der Vorstand des VWT auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach der Bestätigung durch den VDH und der Eintragung

des Bewerbers in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezialzuchtrichter eine Ernennungsurkunde des VWT sowie einen Richterausweis des VDH.

§4 Fortbildung der Zuchtrichter

Jeder Spezial-Zuchtrichter muss innerhalb von vier Jahren an einer vom VWT-Verband vorher anerkannten Fortbildung teilnehmen. Diese Fortbildung kann durch den VWT Verband selbst, oder einem seiner Mitgliedsvereine durchgeführt werden. Die Referenten werden von der Zuchtkommission benannt.

Erfolgt innerhalb von 4 Jahren keine Fortbildung, ruht die Tätigkeit als Zuchtrichter bis zum Nachweis einer entsprechenden Fortbildung.

Die Liste der vom VWT-Verband anerkannten Spezial-Zuchtrichter führt der Zuchtrichter-Ausschuss. Er ist auch für die Kontrolle über die regelmäßigen Fortbildungen verantwortlich.

§5 Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI Richter gemeldet werden.

§6 Ahndung von Verstößen

- 1. Verstöße eines Zuchtrichters** gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
- 2. Zuchtrichter** unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen.
- 3. Die Verfolgung und Ahndung** von Verstößen richten sich nach den entsprechenden Ordnungen der zuständigen Institutionen.

§7 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§8 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtrichterordnung ist Bestandteil der Satzung des VWT und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.